



Der Wohnungsneubau heiligt die Mittel!

Grundrissänderung im Milieuschutzgebiet

Wer in einem Milieuschutzgebiet den Grundriss einer Wohnung verändern möchte, musste nach bisheriger Berliner Verwaltungspraxis im Regelfall mit einer Versagung der hierfür erforderlichen erhaltungsrechtlichen Genehmigung rechnen. Mit Urteil vom 31. Oktober 2019 hat das VG Berlin nunmehr klargestellt, dass nicht jeder Grundrissänderung pauschal eine verdrängende Wirkung unterstellt werden kann¹⁾. Dies gibt Anlass, neben der aktuellen Entscheidung die grundsätzliche rechtliche Systematik und die bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema zu beleuchten.

I. Hintergrund

In einem sozialen Erhaltungsgebiet gem. § 172 Abs. Satz 1 Nr. 1 BauGB („Milieuschutzgebiet“) bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung. Ob diese erteilt wird, hängt von einer zweistufigen Prüfung ab:

1. Potentielle Verdrängungsgefahr?

Gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB darf die milieuschutzrechtliche Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Maßnahme geeignet ist, die Gefahr der Verdrängung der vorhandenen Wohnbevölkerung hervorzurufen, und wenn eine solche Verdrängung aus besonderen städtebaulichen Gründen nachteilige Folgen haben würde²⁾. Hierbei ist nicht entscheidend, ob durch die konkrete Maßnahme tatsächlich Bewohner verdrängt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn die Baumaßnahme generell geeignet ist, eine solche Verdrängungsgefahr auszulösen. Da die Erhaltungsverordnung nicht dem Schutz einzelner konkreter Bewohner, sondern dem Schutz der „Struktur der Wohnbevölkerung“ dient, kommt eine Versagung der Genehmigung auch bei aktuell leerstehenden Wohnungen in Betracht. Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Eigentümer auf die Erhöhung der Miete verzichtet und die betroffenen derzeitigen Bewohner mit der geplanten Maßnahme ausdrücklich einverstanden sind. Bei der Frage, ob eine Maßnahme „generell geeignet“ ist, eine Verdrängungsgefahr auszulösen, ist an „objektive und dauerhafte Gegebenheiten“ anzuknüpfen, „die durch eine Maßnahme in der Regel verändert werden“³⁾. Es kommt darauf an, ob die einzelne Maßnahme aufgrund ihrer Vorbildwirkung

geeignet ist, eine Entwicklung in Gang zu setzen, die „tendenziell die Veränderung der Zusammensetzung der vorhandenen Wohnbevölkerung nach sich zieht“⁴⁾. Wenn keine derartige Verdrängungsgefahr gegeben ist, besteht schon aus diesem Grund ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

2. Anspruch wegen „zeitgemäßen Ausstattungszustands“?

Wenn man nach den o. g. Kriterien das Bestehen einer Verdrängungsgefahr bejaht und damit grundsätzlich eine Versagung in Betracht kommt, kann gleichwohl ein Anspruch auf Genehmigung gem. § 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BauGB bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn die beantragte Maßnahme „der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient“. Der Gesetzgeber, der mit dieser Regelung die Etablierung eines „Substandards“ verhindern will, nimmt in diesen Fällen eine Verdrängung ausdrücklich hin⁵⁾. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „zeitgemäßen Ausstattungszustands“ haben die Berliner Bezirke jeweils eigene Ausführungsvorschriften erlassen, die als sog. norminterpretierende Verwaltungsvorschriften zwar für die Sachbearbeiter beachtlich sein mögen, aber keine rechtliche Bindungswirkung für Bürger und Gerichte entfalten⁶⁾.

3. Grundrissänderungen in Praxis und Rechtsprechung

Bei Grundrissänderungen sind sich die Bezirke weitgehend einig: Nach den insoweit einhelligen bezirklichen Ausführungsvorschriften zu § 172 Abs. 4 BauGB führen



Foto: Banovo

Solche Schlauchbäder – es gibt noch schlimmere – sind heutzutage Substandard

Jalousien - Böttcher

Wir reparieren fast alles in unseren eigenen Werkstatträumen, unter anderem:

- Holzrolläden nach handwerklicher Tradition in jeder Art und Ausführung
- Außenjalousien - Außenraffstoranlagen
- Markisenanlagen sämtlicher Ausführungen
- Rolltore, Rollgitter – und Sektionaltoranlagen
- Antriebs- und Steuerungsanlagen
- sämtlicher Innensonnenschutz wie Plissees, Duett, Jalousien, Rollos, Vertikalanlagen

Betreuung – Wartung – Inspektion
Planung- und Angebotserstellung

Herstellung Dekorationsarbeiten von
Gardinen, Stores, Dekorstoffe in eigenem
Nähatelier, Waschs-service



Ronald Böttcher & Co OHG
ASSMANNSTRASSE 54
D - 12587 BERLIN-FRIEDRICHSHAGEN
TEL: 030 / 645 16 20 | FAX: 030 / 645 28 25



home: www.boettcher-sonnenschutz.de
email: info@boettcher-sonnenschutz.de

LIVE ERLEBEN

<http://video.boettcher-sonnenschutz.de>



Der Autor
Axel Dyroff ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Seldeneck und Partner in Berlin und auf öffentliches Baurecht spezialisiert.

1) VG Berlin, 13. Kammer, Urteil v. 31. Oktober 2019 - VG 13 K 19.16 - in diesem Heft Seite 130

2) BVerwG, Urteil v. 18. Juni 1997 - 4 C 2/97 -, juris Rn. 18

3) VG Berlin, Urteil v. 18. September 2015 - 19 K 125.15 -, juris Rn. 34

4) BVerwG, Urteil v. 18. Juni 1997 - 4 C 2/97 -, juris Rn. 18

5) Mitschang in Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 14. Aufl. 2019, § 172 Rn. 101

6) VG Berlin, Urteil v. 31. Oktober 2019 - VG 13 K 19.16 - in diesem Heft Seite 130

Recht und Praxis



Grundrissänderungen grundsätzlich zu einer Verdrängungsgefahr und sind deshalb im Regelfall nicht zu genehmigen. Eine Ausnahme gem. § 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BauGB soll nur dann gelten, wenn die Wohnung bislang über kein Bad verfügt, welches die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt (so z. B. bei einer Wohnung ohne Dusche oder mit Außentoilette)⁷⁾. Die Berliner Rechtsprechung hatte sich bisher unter zwei Gesichtspunkten mit der Genehmigungsfähigkeit von Grundrissänderungen beschäftigt:

a. Wohnungszusammenlegungen

Die 19. Kammer des VG und das OVG Berlin-Brandenburg hatten über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Wohnungseigentümerin zwei ihr gehörende, nebeneinanderliegende Wohnungen miteinander verbinden wollte. Die Eigentümerin, welche schon seit 20 Jahren im Gebiet wohnte, hatte die benachbarte Wohnung später dazu erworben, um mit ihrem Lebensgefährten zusammenziehen zu können. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg versagte die Genehmigung und bekam vom VG und vom OVG recht. Auch wenn keine konkrete Verdrängung zu befürchten sei, so sei die Zusammenlegung gleichwohl „generell geeignet“, eine Verdrängungsgefahr auszulösen. So entziehe die Maßnahme „schon zahlenmäßig“ dem Wohnungsmarkt eine Wohnung. Zudem seien die kleinen Haushalte mit geringem Einkommen, welche im dortigen Fall die zu schützende Bevölkerungsstruktur prägten, „auf das Vorhandensein kleiner, bezahlbarer Wohnungen angewiesen“⁸⁾. Die Eigentümerin bewohnt mit ihrer Familie nach wie vor beide Wohnungen und erreicht den jeweils anderen Wohnungsteil über das Treppenhaus.

b. „Schlauchbäder“

Von großer praktischer Bedeutung sind die Fälle, in denen zwar ein Badezimmer mit Waschbecken, Toilette und Dusche vorhanden ist, der Zuschnitt und die Größe dieses Bades aber nur eine unkomfortable Nutzung zulässt. Dies trifft insbesondere auf sogenannte „Schlauchbäder“ zu, deren

geringe Breite dazu führt, dass die üblichen Bewegungsflächen nach der VDI-Richtlinie 6000 nicht einmal ansatzweise eingehalten werden können⁹⁾.

Hierzu gibt es interessanterweise zwei gegenläufige Urteile der u. a. für die Bezirke Pankow und Friedrichshain-Kreuzberg zuständigen 13. Kammer des VG Berlin: Noch mit Urteil vom 23. Mai 2018 hatte das Gericht die Auffassung vertreten, dass ein Schlauchbad mit einer Breite von 0,87 m und einer Länge von 3,77 m dem „zeitgemäßen Ausstattungszustand einer durchschnittlichen Wohnung“ entspreche, wenn darin die Mindestausstattung (Dusche, Toilette, Waschbecken) tatsächlich untergebracht werden kann. Auf die Einhaltung der üblichen Bewegungsflächen nach der VDI-Richtlinie 6000 komme es nicht an, weil diese nicht als „technische Baubestimmung“ eingeführt sei und damit nicht zu den „bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen“ i.S.d. § 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BauGB gehöre¹⁰⁾.

Nur ein Jahr später entschied die 13. Kammer am 6. Juni 2019, dass ein Schlauchbad mit einer Länge von 3,80 m und einer Breite von 78 cm „einen bauordnungsrechtlichen Substandard“ darstelle¹¹⁾. Erhaltungsgenehmigungsfähig sei in diesen Fällen „regelmäßig die Verbreiterung auf 1,10 m Innenmaß“. Wörtlich heißt es dort:

„Es liegt auf der Hand, dass ein von Wand zu Wand nur 78 cm (!) breites Schlauchbad nicht mehr dem zeitgemäßen Ausstattungszustand unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderung entspricht. Ein normales Handwaschbecken hat eine Tiefe von mindestens 45 cm, so dass bei der vorhandenen Breite von 78 cm lediglich 33 cm Bewegungsfläche bleiben. Eine vernünftige Körperreinigung am Waschbecken ist damit nicht mehr möglich. Eine 60 cm tiefe Toilette ist schon gar nicht mehr wie sonst üblich senkrecht zur Wand aufstellbar, sondern muss schräg in den Raum gestellt werden, da sonst nur 17 cm verbleiben. Berücksichtigt man, dass auch in einer Einzimmerwohnung typischerweise mehr oder weniger häufig ein Partner mitübernachtet, liegt auf der Hand, dass ein solches Bad nicht mehr dem zeitgemäßen Ausstattungszustand einer

durchschnittlichen Einzimmerwohnung entspricht. Der Beklagte hat insoweit zu formal nur auf das Vorhandensein eines Handwaschbeckens, einer Toilette und einer Dusche/Badewanne in einem Raum abgestellt. Bei einem bauzeitlich als Vorratskammer genutzten „Raum“ von nur 78 cm Breite handelt es sich genau um den bauordnungsrechtlichen Substandard, der eben nicht festgeschrieben werden soll.“ Die für die Bezirke Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte und Spandau zuständige 19. Kammer des VG hat sich bislang – soweit ersichtlich – zu den Anforderungen an die Veränderung eines „Schlauchbades“ nicht geäußert. Ein bei der 19. Kammer anhängiges Gerichtsverfahren, in dem es um Grundrissänderungen im Badezimmerbereich ging, hat der Bezirk Neukölln deshalb verloren, weil das Verwaltungsgericht den Eintritt einer Genehmigungsfiktion gem. § 173 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 5 BauGB festgestellt hat¹²⁾. Auf die Frage, ob ein Anspruch auf Genehmigung der streitigen Änderungen bestanden hätte, musste das Gericht somit inhaltlich nicht mehr eingehen.

7) Siehe z. B. die „Prüfkriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (soziale Erhaltungsgebiete) im Bezirk Pankow“ vom 4. Juli 2018, ABl. Nr. 31, S. 4227, wo es unter Ziffer 1.c) wörtlich heißt: „Wohnungsteilungen, Grundrissänderungen und die Zusammenlegung von Wohnungen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Grundrissänderungen sind nur unter Beibehaltung der Wohnungsstruktur und nur in Ausnahmen zulässig, insbesondere wenn der Einbau eines Bades (jeweils ein WC und Waschbecken und Dusche oder Wanne) in einer einzelnen Wohnung aufgrund der Größe oder der Grundrissgestaltung sonst nicht möglich ist.“

8) VG Berlin, Urteil v. 8. September 2015 - 19 K 125.15 - GE 2015, 1473, juris, Rn. 35; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 28. März 2018 - OVG 2 N 64.15 -, juris

9) Die VDI-Richtlinie 6000 gibt Hinweise zur Planung, Bemessung und Ausstattung von Sanitäräumen. Sie wird herausgegeben vom Fachbereich Technische Gebäudeausrüstung des Vereins Deutscher Ingenieure und hat den Status anerkannter Regeln der Technik.

10) VG Berlin, Urteil v. 23. Mai 2018 - 13 K 680.17 -, juris; die Entscheidung ist nicht rechtskräftig und derzeit Gegenstand eines Berufungszulassungsverfahrens vor dem OVG Berlin-Brandenburg

11) VG Berlin, Urteil v. 6. Juni 2019 - 13 K 93.18 -, juris
12) VG Berlin, Urteil vom 2. April 2019 - VG 19 K 1.18 -, juris

Mentzel Reparatur und Service GmbH
Heizung • Sanitär • Kundendienst

Planung – Ausführung – Wartung – Notdienst

Kolonnenstr. 33 - 10829 Berlin - Tel.: 030 787 97 40 - Fax 030 787 97 418 - info@mrs-berlin.de - www.mrs-berlin.de





Dies ist insofern schade, als es sich insbesondere der Bezirk Neukölln auf die Fahne geschrieben hat, die Veränderung von Schlauchbädern nach Möglichkeit zu verhindern. Hierbei stützt sich der Bezirk u. a. darauf, dass die Bewohner des Gebiets im Rahmen einer bezirklichen Befragung die vorhandenen Schlauchbäder nicht ausdrücklich als „Mangel“ angegeben hätten¹³⁾. Nach Auffassung des Bezirks soll dies belegen, dass das Schlauchbad – jedenfalls in Neukölln – gebietstypisch und damit, zeitgemäß und durchschnittlich“ sei. Hierbei verkennt der Bezirk, dass es für die Frage des „zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung“ nach der Rechtsprechung gerade nicht auf die Verhältnisse im konkreten Erhaltungsgebiet ankommt, sondern vielmehr ein „bundesweiter Vergleichsmaßstab“ gilt¹⁴⁾.

II. Der aktuell entschiedene Fall

Im aktuell entschiedenen Fall ging es um ein mit einem Vorderhaus bebautes Grundstück im Milieuschutzgebiet „Kollwitzplatz“ in Berlin-Pankow. Die Eigentümerin beabsichtigte den Anbau eines Seitenflügels für die Schaffung von acht neuen Wohnungen. Da sich im Bereich des geplanten Anschlusses des Seitenflügels an das Vorderhaus Loggien der Bestandswohnungen befinden, mussten die Grundrisse der betroffenen Bestandswohnungen verändert und diese Wohnungen geringfügig in den Seitenflügel hinein erweitert werden. Die Größen der betroffenen Wohnungen sollten sich hierdurch um ca. 10 m² auf 60 m² bzw. 70 m² vergrößern. Die Eigentümerin sicherte den betroffenen Bestandsmietern zu, dass sich deren Miete durch den Flächenzuwachs nicht erhöhen werde. Das Vorhaben fügte sich nach Auffassung des Stadtplanungsamtes in die nähere Umgebung ein und war auch bauordnungsrechtlich (insbesondere im Hinblick auf die Abstandsflächen) und denkmalrechtlich unbedenklich. Die Genehmigung wurde allein deshalb versagt, weil der Fachbereich Milieuschutz seine Zustimmung verweigerte. Zur Begründung berief man sich auf die bezirklichen „Antragsprüfkriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlage in den Erhaltungsgebieten des Bezirks Pankow gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB“, nach denen Grundrissänderungen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig seien. Der in den Antragsprüfkriterien vorgesehene Ausnahmetatbestand („Einbau eines zeitgemäßen Bades“) liege nicht vor. Auf den Umstand, dass durch die Maßnahme neuer Wohnraum geschaffen werde,

komme es im Erhaltungsrecht nicht an. Nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erhob die Eigentümerin Klage vor dem Verwaltungsgericht.

III. Die Entscheidung des VG

Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt und verpflichtete den Bezirk dazu, die beantragte Genehmigung zu erteilen. Die geplante Maßnahme sei – soweit dadurch die Bestandswohnungen verändert werden – zwar erhaltungsrechtlich genehmigungsbedürftig, es bestehe aber ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung aus § 172 Abs. 4 BauGB. Das Gericht stellt zunächst klar, dass sich der Anspruch nicht aus § 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BauGB ergibt; das geplante Vorhaben diene nicht der „Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustands unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen“, denn die Wohnungen verfügten bereits über diesen Standard.

Der Anspruch ergebe sich aber bereits aus § 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB, weil es schon an einer Verdrängungsgefahr fehle. Die durch den Anbau des Seitenflügels bautechnisch bedingten Grundrissänderungen der Bestandswohnungen seien „generell nicht geeignet, die Gefahr der Verdrängung der vorhandenen Wohnbevölkerung hervorzurufen“. Zwar verändere die Maßnahme „objektive und dauerhafte Gegebenheiten“, nämlich die Wohnungsgröße und den Wohnungszuschnitt im Erhaltungsgebiet. Diese Veränderung sei aber bei verständiger Würdigung nicht geeignet, sich „potenziell negativ auf die Zusammensetzung der Gebietsbevölkerung auszuwirken“:

- Zum einen würden – anders als bei der Zusammenlegung von Wohnungen – dem Wohnungsmarkt keine Wohnungen entzogen.
- Erst recht werde kein besonders schützenswerter Wohnraum vernichtet. Nach dem Umbau existierten die bisherigen Bestandswohnungen weiter als Einzimmer- bzw. Zweizimmerwohnungen. Zwar seien diese nach dem Umbau geringfügig größer, es handle sich aber weiterhin um Wohnungen, die der Versorgung der geschützten Bevölkerungsstruktur dienen.
- Auch der Umstand, dass aufgrund der etwas größeren Wohnfläche die Miete in Zukunft steigen könnte, sei für sich alleine kein Grund, von negativen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Gebietsbevölkerung auszugehen. § 172 BauGB habe nämlich eine städtebauliche, aber, „keine mieterschützende Zielsetzung“.

- Weiterhin dürfe die Grundrissänderung – entgegen der Auffassung des Bezirks – nicht isoliert betrachtet werden; es sei zu berücksichtigen, dass es sich um eine notwendige Grundrissänderung handle, „um einen neuen Seitenflügel bautechnisch sinnvoll an den bestehenden Baukörper anbauen zu können“. Der Neubau von Wohnungen sei „stadtplanerisch sinnvoll, um auf andere Weise den Anstieg der Mieten zu begrenzen“. Das Erhaltungsrecht wolle eben, „nicht jede Grundrissveränderung verhindern, sondern nach seinem Sinn und Zweck nur solche, die eine Verdrängung der Wohnbevölkerung aus besonderen, städtebaulichen Gründen befürchten lassen“.

13) So argumentiert der Bezirk in mehreren Verfahren wörtlich wie folgt: „Bei den vorhandenen Schlauchbädern handelt es sich um in der Größe für Neukölln typische Bäder, die teilweise auch voll ausgestattet sind. Eine Haushaltsbefragung im Rahmen der Voruntersuchung zur Erhaltungsverordnung hat ergeben, dass die ansässige Wohnbevölkerung diese Bäder auch nicht als Mangel ansieht.“

14) OVG Berlin, Urteil v. 10. Juni 2004 - ÖVG 2 B 3.02 -, juris

Psst... Wir halten dicht!



Bei Störungen im unterirdischen Ver- und Entsorgungsnetz des Altbaubestandes sowie Kellergrundleitungen

- Tiefbaunotdienst
- Gebäudesicherung
- Regenwasserrückhaltung
- Schadensanalyse
- Planungshilfe
- Sanierung mit Inlinern

TBS-Rinne GmbH

Tiefbau mit Tradition

24-Std. Notdienst • Tel. 030.944 170 70
www.rohrhavarie.de



■ Auch die vom Bezirk reklamierte „negative Vorbildwirkung“ bestehe nicht. Die Vorbildwirkung der geplanten Maßnahme erschöpfe sich darin, „dass Grundrissveränderungen von Bestandswohnungen beim Neubau von Wohnungen möglich sind, wenn sie aus bautechnischen Gründen sinnvoll sind“. Die Prüfung einer möglichen Verdrängung der Gebietsbevölkerung sei „weiterhin für jeden Einzelfall notwendig“.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen.

IV. Bedeutung und Ausblick

Die Entscheidung ist von großer Bedeutung, weil sie klarstellt, dass die potentielle Verdrängungswirkung von baulichen Maßnahmen in einem Milieuschutzgebiet nicht pauschal unterstellt werden darf. Auch wenn für eine Versagung grundsätzlich eine „generelle Gefahr“ ausreicht, muss deren Vorliegen gleichwohl in jedem konkreten Einzelfall geprüft und mit Erfahrungswerten unterlegt werden.

Das Verwaltungsgericht macht dabei zu Recht deutlich, dass die jeweilige Maßnahme nicht losgelöst von ihrem Zweck betrachtet werden darf; so ist eine Grundrissänderung, die allein der Aufwertung einer Wohnung dient, eben anders zu betrachten als eine Grundrissveränderung, die – wie im entschiedenen Fall – notwendig ist, um einen Wohnungsneubau errichten zu können. Dieser differenzierten Sichtweise haben sich die Berliner Bezirke bislang weitgehend verschlossen und im Ergebnis jede Art von bauordnungsrechtlich nicht erforderlicher Grundrissänderung – unabhängig von dem damit verfolgten Zweck – pauschal abgelehnt.

Da der Bezirk Pankow gegen die Entscheidung Berufung eingelegt hat, wird sich nun auch noch das OVG Berlin-Brandenburg mit der Angelegenheit befassen müssen; der bereits im Jahr 2013 zur Genehmigung beantragte (und wohnungspolitisch dringend erforderliche) Neubau von acht Wohnungen wird sich somit um weitere zwei Jahre verzögern.

Die 59 Milieuschutzgebiete in Berlin

Gebiet	GVBl.	Gebiet	GVBl.
Charlottenburg-Wilmersdorf (3)		Flughafenstraße/Donaustraße	2016, 468
Gierkeplatz	2018, 522	Körnerpark	2016, 472
Mierendorff-Insel	2018, 519	Rixdorf	2016, 470
Klausenerplatz	2020, 2	Hertzbergplatz/Treptower Str.	2017, 407
Friedrichshain-Kreuzberg (10)		Silberstein-/Glasower Straße	2017, 405
Graefestraße	2018, 486	Pankow (13)	
Luisenstadt	2018, 489	Falkplatz	1997, 641
Boxhagener Platz	1999, 116	Arnimplatz	1999, 104
Bergmannstraße-Nord	2018, 492	Humannplatz	2017, 624
Hornstraße	2018, 452	Ostseestraße/Grellstraße	2003, 150
Chamissoplatz	2007, 183	Pankow Zentrum	2013, 518
Petersburger Straße	2013, 892	Bötzowstraße	2017, 627
Weberwiese	2016, 493	Helmholtzplatz	2014, 217
Kreuzberg-Nord (ehem. südl. Friedrichstadt)	2017, 672	Kollwitzplatz	2014, 209
Stralauer Kiez	2019, 404	Teutoburger Platz	2014, 200
Lichtenberg (2)		Winsstraße	2014, 205
Kaskelstraße	2017, 366	Komponistenviertel	2017, 632
Weitlingstraße	2018, 402	Langhansstraße	2017, 630
Mitte (12)		Pankow-Süd	2017, 634
Birkenstraße	2017, 199	Reinickendorf (1)	
Leopoldplatz	2017, 197	Letteplatz	2018, 737
Seestraße	2017, 200	Tempelhof-Schöneberg (8)	
Sparrplatz	2017, 196	Barbarossaplatz/ Bayerischer Platz	2014, 327
Waldstraße	2017, 198	Bautzener Straße	2014, 325
Kattegatstraße	2018, 530	Kaiser-Wilhelm-Platz	2016, 499
Reinickendorfer Straße	2018, 532	Schöneberger Insel	2015, 277
Soldiner Straße	2018, 668	Schöneberger Norden	2018, 178
Humboldthain Nord-West	2018, 683	Schöneberger Süden	2018, 180
Thomasiusstraße	2018, 685	Tempelhof	2018, 194
Tiergarten-Süd	2018, 687	Grazer Platz	2018, 572
Alexanderplatzviertel	2019, 222	Treptow-Köpenick (3)	
Neukölln (7)		Alt-Treptow	2017, 411
Reuterplatz	2016, 376	Niederschöneweide	2017, 299
Schillerpromenade	2016, 374	Oberschöneweide	2017, 301

Quelle: GVBl. Berlin (Stand: 14. Januar 2020)



SCHOTEC

Schornsteinsanierungs-Technik GmbH
Stellmacherweg 24 · 12351 Berlin

Schornsteinsanierung

Einsatzrohre und Abgasleitungen aus Edelstahl oder Kunststoff. Sagen Sie uns die Höhe Ihres Schornsteins, wir nennen Ihnen die Kosten für die Einbringung des Rohres.

Telefon 621 12 67 / 68 Fax 621 23 20